

Warum neue Betriebssicherheitsverordnung?

Am 01.06.2015 ist die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft getreten.

Mit ihr ergeben sich Änderungen bei:

- Befähigung des Prüfers
- Begriffsdefinitionen
- Gefährdungsbeurteilung
- Fort- und Weiterbildung
- Inhalt der Dokumentation im § 3 geregelt
- Unter § 2 Absatz 5 der BetrSichV steht folgendes:

Die Fachkenntnisse sind auf aktuellem Stand zu halten

Grundpflichten

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden und wenn:

- eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,
- alle ermittelten Schutzmaßnahmen umgesetzt sind,
- vorgeschriebene Prüfungen durchgeführt und dokumentiert sind,
- regelmäßige Funktionskontrolle von Schutzeinrichtungen stattfinden.

Prüfaufzeichnungen und Prüfbescheinigungen (§17)

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen Auskunft geben über:

- Anlagenidentifikation
- Prüfdatum
- Art der Prüfung
- Prüfgrundlagen
- Prüfumfang
- Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen
- Ergebnis der Prüfung
- Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

- Der Prüfer muss eine „zur Prüfung befähigte Person“ sein.
- Gefährdungsbeurteilung beginnt bei der Auswahl des Arbeitsmittel, vor der Beschaffung.
- Begriff „Wesentliche Änderung“ wird durch „Prüfpflichtige Änderung“ ersetzt und definiert.
- Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.